

Kreisbildstellensatzung

Der Landkreis Erding erlässt aufgrund der Art. 17,18 und 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern v. 16.2.1952 (BayBS I S. 5159 folgende Satzung:

§1

- I. Die Kreisbildstelle beim Landratsamt Erding erfüllt nach näherer Maßgabe des § 2 für den Landkreis Erding die Aufgaben, die sich aus der Verwendung von Film, Lichtbild und Tonträger auf dem Gebiete der Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ergeben. Insbesondere obliegt ihr die Förderung des Unterrichtsfilmes. Sie hat hierfür enge Zusammenarbeit mit der Landesbildstelle Südbayern in München zu pflegen.
- II. Rechtsträger der Kreisbildstelle ist der Landkreis Erding. Sie ist eine öffentliche Einrichtung im eigenen Wirkungskreis und untersteht der Aufsicht des Landrats.
- III. Neben den Schulen sind sämtliche Organisationen des Landkreises, die sich mit kulturellen Aufgaben befassen, zur Benutzung der Kreisbildstelle berechtigt. Den Vorrang haben bei gleichzeitigen Anforderungen die Schulen.

§ 2

Die Aufgaben der Kreisbildstelle gliedern sich in

- I. pädagogische Aufgaben:
 - 1) pädagogische und bildfachliche Beratung der Behörden, Schulen, Vereinigungen und Einzelpersonen im Landkreis (Auskünfte);
 - 2) technische Ausbildung und Beratung der Lehrkräfte, Jugendleiter usw. für die Auswertung der Bestände der Kreisbildstelle;
- II. technische und Sammlungsaufgaben:
 - 1) Sammlung von Filmen und Herstellung von Dokumentarfilmen aus dem kreis- und Gemeindegeschehen;
 - 2) Sammlung von Lichtbildern (Glasbildern, Epibildern, Bildbändern, Fotoabzügen);
 - 3) Sammlung von Tonträgern (Schallplatten, Tonbändern);
 - 4) Ausgabe von Filmen, Lichtbildern und Tonträgern aus den eigenen Beständen und Vermittlung aus fremden Sammlungen;
 - 5) Mitarbeit an dem Aufbau des Landesbildarchives;
 - 6) Verwaltung, Pflege und Einsatz der Geräte, Filmkopien, Lichtbildreihen und Tonträger;

§ 3

- I. Der Kreisausschuß bestellt nach Anhörung des Schulrates den Leiter der Kreisbildstelle und seinen Stellvertreter für die Dauer von jeweils 6 Jahren. Der Leiter und sein Stellvertreter sollen fachlich geeignete Lehrkräfte sein,

die im Landkreis tätig sind. Bei ihrer Versetzung nach außerhalb des Landkreises entscheidet der Kreisausschuß über eine evtl. Weiterverwendung oder Neubesetzung des Amtes.

- II. Der Landkreis stellt der Kreisbildstelle einen entsprechenden Raum zur Verfügung. Für kleinere Nebenarbeiten soll nach Bedarf und in vertretbarem Umfang eine Hilfskraft aus den Bediensteten des Landratsamtes eingesetzt werden.
- III. Für die Leitung der Kreisbildstelle wird eine angemessene Vergütung gewährt, welche vom Kreisausschuß festgesetzt wird.
- IV. Der Schulrat ist berechtigt, festgestellte Mängel in der Organisation, Bedienung, Aufbewahrung und Pflege der Filmgeräte und des Zubehörs bei der Kreisbildstelle und bei den einzelnen Schulen zu beanstanden und abzustellen.

§4

- I. Die Einnahmen der Kreisbildstelle setzen sich wie folgt zusammen:
 - 1) gestrichen
 - 2) Zuschüsse des Staates sowie sonstige Zuwendungen
 - 3) Haushaltsmittel des Landkreises.
- II. Die Verleihbedingungen werden vom Landrat nach Anhörung des Leiters der Kreisbildstelle erlassen.
- III. Der Leiter der Kreisbildstelle hat rechtzeitig für jedes Rechnungsjahr einen begründeten Antrag auf die Bereitstellung der erforderlichen Mittel vorzulegen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind über die Kreiskasse zu verrechnen. Der Haushaltsplan der Kreisbildstelle ist ein Abschnitt des Kreishaushaltsplanes.

§5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1970 in Kraft.